

Reglement und Betriebsordnung mit Leitfaden und Tarifen 2012

1. Allgemeines

Die ZUGER MESSE ist eine Produkte- und Dienstleistungsmesse. Sie schafft den direkten Kontakt zwischen Anbietern und Konsumenten und ist ein Ort der Begegnung und Information. Die ZUGER MESSE steht allen Branchen aus Gewerbe und Dienstleistung offen. Sonder-schauen und ein attraktives Rahmenprogramm dienen dazu, den Besucherinnen und Besuchern auch kulturelle, soziale und öffentliche Belange vorzustellen. Bediente Restaurants mit einem breiten kulinarischen Spektrum runden das Angebot ab.

2. Zulassungsbedingungen

2.1 Zulassung

Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller, deren Ausstellungsprogramm dem Rahmen der Veranstaltung entsprechen. Die Messeleitung kann die Zulassung von Firmen und Angeboten, die ihr nicht geeignet erscheinen, auch nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels schriftlichem Vertrag. Die genaue und detaillierte Angabe der auszustellenden Gegenstände zuhanden der Messeleitung ist unerlässlich (Position 2 des Ausstellervertrages). Andere Artikel als jene, die in der Anmeldung genannt sind, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Aufnahme von Mitausstellern oder Untermietern ist in Art. 3.6 geregelt. Für Aussteller, welche im Vorjahr nicht an der Messe teilgenommen haben, ist Art. 10.3 zu berücksichtigen. Mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrages erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die erforderlichen Personen- und Firmendaten von der MESSE ZUG AG bearbeitet und weitergegeben werden können. Andernfalls informiert der Aussteller die Messeleitung gleichzeitig mit der Rücksendung der Anmeldung.

2.3 Verzicht auf Durchführung

Sollten unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt oder eine erhebliche Erhöhung der Risiken aller Art die Abhaltung der Messe verunmöglichen oder unangemessen erschweren, kann die MESSE ZUG AG die Durchführung absagen oder verschieben. Muss die ZUGER MESSE aus einem dieser Gründe abgesagt, verschoben oder verkürzt werden, hat der Aussteller keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz.

3. Gestaltung und Einteilung der Ausstellung

3.1 Platz- und Standzuteilung

Die Einteilung der Stände ist Sache der Messeleitung. Die Ausstellerwünsche werden soweit

als möglich berücksichtigt. Die einmalige oder mehrmalige Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Zulassung und gleiche Platzzuteilung für Messen der folgenden Jahre. Toleranzen innerhalb von 10 % der bestellten Standmasse sowie technisch bedingte Niveauunterschiede von 1 % müssen vom Aussteller akzeptiert werden. Die Standzuteilung wird anhand des verbindlichen Hallenplanes und der Rechnung jeweils im Juni mitgeteilt. Sie sind vom Aussteller durchzusehen. Ohne Gegenbericht innerhalb von 10 Tagen ab Versanddatum gelten Standplatz und -grösse als genehmigt.

3.2 Anlieferung / Abtransport

Bezüglich Anlieferung und Abtransport sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Grünflächen dürfen weder befahren noch als Parkierfläche benutzt werden.
- Das Messegelände darf nur zum Auf- und Abladen befahren werden.
- Entladene Fahrzeuge sind sofort vom Messegelände zu entfernen.
- Die Rampen dürfen nur kurz zum Auf- und Abladen benützt werden.
- Den Anweisungen des Ordnungspersonals muss strikte Folge geleistet werden.
- **Die Eingangstüren messen 2 m x 2 m im Licht**, für grössere Güter muss eine Sonderregelung (Art. 6.9) beantragt werden. Beschädigungen an Abschränkungen, Fahrzeugen, Grünflächen usw. müssen sofort der Messeleitung gemeldet werden. Nicht gemeldete Schäden werden polizeilich geahndet.

3.3 Gestaltung der Messestände / Standreinigung

Gestaltung und Ausbau der Stände sind Sache des Ausstellers. Die Standfläche ist zwingend einzuhalten. Vorstehende Standelemente (Beleuchtung, Zargen, Fahnen usw.) sind nicht gestattet. Die Messeleitung behält sich vor, schlecht gestaltete oder unsaubere Stände auf Kosten des Ausstellers zu räumen bzw. zu schliessen, sofern sie nicht auf erstmaliges Verlangen angepasst werden. Eine Entschädigung steht in diesem Falle nicht zu.

Die tägliche Standreinigung hat jeweils **90 Minuten** vor der Öffnung der Messe zu erfolgen und muss bis Messeöffnung beendet sein. Ausserhalb dieser Zeiten ist das Messegelände geschlossen.

3.4 Maximale Höhe der Messestände

Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,20 m bzw. 2,50 m überragen, sind bewilligungspflichtig (Art. 6.9). Rückseitige Wände sind, soweit sichtbar, immer neutral weiss zu gestalten.

3.5 Bedienen der Stände

Die Aussteller sind verpflichtet, während den Öffnungszeiten der ZUGER MESSE ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Nachträgliches Aufstellen

während den Öffnungszeiten oder vorzeitiges Abräumen ist nicht erlaubt (siehe auch Art. 3.8).

3.6 Mitaussteller / Untermieter

Das Untervermieten von Ständen ist nicht gestattet. **Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Messeleitung.** Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten. Jeder Mitaussteller hat eine Pauschalgebühr von CHF 330.– und die Kosten für das obligatorische Kommunikationspaket (Art. 10.10) zu entrichten und erlangt damit die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Aussteller. Für die Bezahlung der Miete und eventuelle weitere Verpflichtungen haftet der Standmieter.

3.7 Nachlieferungen / Postsendungen

Die An- und Nachlieferung von Waren kann **90 Minuten** vor der Öffnung der Messe erfolgen und muss bis Messeöffnung beendet sein. Bis 90 Minuten vor Messeöffnung ist das Messegelände **geschlossen**, An- und Nachlieferungen während den Öffnungszeiten sind nicht möglich. Postsendungen werden zentral an die Informationsstände geliefert und können 30 Minuten vor Beginn und während der Öffnungszeiten der Messe gegen Signatur abgeholt werden. Jegliche Haftung bzgl. Lieferung wird ausgeschlossen. Direkte Standlieferungen sind nicht möglich.

Speditionsanschrift für Aussteller während der ZUGER MESSE:

Firma....., Halle/Stand
Messeeareal, 6300 Zug

3.8 Ausräumen der Stände

Die Stände müssen bis zum Messeschluss vollständig eingerichtet und bedient sind. **Das Ausräumen des Ausstellungsstandes ist am Schlusstag erst ab 19.15 Uhr gestattet.** Jegliches vorheriges Ausräumen ist untersagt. Das Messegelände bleibt für alle Fahrzeuge bis 19.30 Uhr gesperrt.

Abtransport:

Schlussstag:	19.30 Uhr bis 23.30 Uhr
Folgetag:	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Nach Abschluss der Messe müssen sämtliche Stände bis zum **Mittag (13.00 Uhr) des Folgetages** geräumt und in sauberem Zustand abgegeben sein. Nicht geräumte Stände, nicht entsorgter Abfall oder sonstiges Material werden unverzüglich von der Messeleitung gegen Rechnung geräumt. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Für Aussenstände gelten separat vereinbarte Ausräumzeiten (Freihalten der Zufahrt für Hallenstände). Der vorzeitige Einlass dieser Fahrzeuge benötigt eine Sonderbewilligung.

4. Sicherheit/Verkehr/Unfallverhütung

4.1 Versicherungen/Arbeitssicherheit

Eine Haftpflichtversicherung ist für alle Aussteller obligatorisch. Alle Firmen (Aussteller, Mieter, Veranstalter, Standbauer, Lieferanten usw.) sind für die Arbeitssicherheit/Unfallverhütung (EKAS) ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen verantwortlich. Für Schäden jeglicher Art, die er oder von ihm beauftragte Dritte verursachen, hat der Aussteller nach Art. 55 bzw. Art. 101 OR einzustehen. Durch Mitarbeiter der MESSE ZUG AG verursachte Schadensfälle sind sofort und direkt vor Ort der Messeleitung zu melden. Nachträgliche Meldungen müssen abgelehnt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, alle Standbetreuer über das «**Notfallblatt für Aussteller**», welches am ersten Messetag abgegeben wird, zu informieren.

Schäden an Ausstellungsgütern und -einrichtungen in Folge Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und Beschädigungen aller Art sind von der MESSE ZUG AG nicht versichert. Jede Haftung seitens der MESSE ZUG AG für solche Vorkommnisse wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der MESSE ZUG AG keine Einschränkung. Die Messeleitung empfiehlt darum den Abschluss einer speziellen «All Risk»-Versicherung. Ein entsprechendes Antragsformular der Nationalversicherung, Agentur Zug, wird im September mit den Messeunterlagen zugestellt.

4.2 Bewachung

Das Messeareal wird während der ganzen Messedauer durch eine Bewachungsgesellschaft überwacht. Die Hallen werden ab Mittwochabend (19.00 Uhr) vor Messebeginn und nach Abschluss der Messe bis zum Mittag (12.00 Uhr) des Folgetages überwacht. Den Anweisungen der Bewachungsorgane ist Folge zu leisten. Notausgänge dürfen während der Messe nicht als Ein- und Ausgänge benutzt werden.

4.3 Verkehrssignalisation

Die Zu- und Wegfahrt zum Ausstellungsareal sowie zu den Parkplätzen ist signalisiert. Alle Verkehrssignalisationen und die Weisungen der Verkehrsorgane sind strikte einzuhalten. Ab Mittwochmorgen vor Messebeginn (07.00 Uhr) ist auf dem Ausstellungsareal jegliches Parkieren verboten. Kurzes Auf- und Abladen ist gestattet.

5. Eintrittsausweise für Aussteller

5.1 Ausstellerkarten

Aussteller erhalten pro 5m² Standfläche kostenlos eine Ausstellerkarte (max. 12), bei mehreren Ständen max. 15; pro Aussenstand je nach Grösse 2 bis 4 Ausstellerkarten. Die Abgabe weiterer Gratiskarten ist nicht möglich. In beschränktem Umfang können weitere Ausstellerkarten zum Preis von CHF 25.- (inkl. MwSt.) sowie Ausstellertageskarten zum Preis von CHF 8.- (inkl. MwSt.) bezogen werden. Alle Ausstellerkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

5.2 Eintrittsgutscheine für Kunden

Für Kunden und Interessenten stehen den Ausstellern Eintrittsgutscheine zur Verfügung, die sie ihren Kunden für einen kostenlosen Besuch der Zuger Messe überreichen können. Die Gutscheine beinhalten die Gratisbenützung der öffentlichen Verkehrsmittel (Tarifverbund Zug) für die Hin- und Rückfahrt. Die Kundengutscheine sind **nur mit Firmenstempel** der ausstellenden Firma und Namen und Adresse des Kunden **gültig**. Unvollständig ausgefüllte Gutscheine werden an der Kasse zurückgewiesen. Die Messeleitung haftet nicht für unleserlich oder unvollständig ausgefüllte Gutscheine. Jeder Gutschein, welcher an der Kasse eingelöst wird, wird verrechnet. Massgebend ist die Laufnummer.

Preis bis 500 Expl.	CHF 8.50/Expl.
501 bis 1000 Expl.	CHF 8.00/Expl.
ab 1001 Expl.	CHF 7.50/Expl.

Minimalbezug 20 Expl., Minimalverrechnung 10 eingelöste Gutscheine. Nicht eingelöste Gutscheine werden mit CHF 0.20/Expl. in Rechnung gestellt. Die Rechnung folgt nach der Ausstellung und ist innerhalb von 10 Tagen rein netto zu bezahlen.

6. Technisches

6.1 Strom- und Wasserzufuhr, Telefonanschlüsse, Malerarbeiten

Sämtliche technischen Anschlüsse dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, welche durch die Messeleitung beauftragt sind. Die gewünschten Zu- und Ableitungen (Strom, Wasser, TV, IT) sowie Maler- und Schreinerarbeiten sind auf einem separaten Formular zu bestellen. Dieses ist vollständig und genau auszufüllen, da die Bestellungen/Nichtbestellungen als verbindlich gelten. Nachträgliche Änderungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anfallende Mehrkosten sind vom Aussteller zu tragen. Das Bestellformular ist **von jedem Aussteller** bis zum angegebenen Datum der MESSE ZUG AG zuzusenden, auch wenn nur ein Stromanschluss benötigt wird! Verspätet eintreffende Formulare und Bestellungen werden mit einem Zuschlag von CHF 100.- belastet.

6.2 Bodenbelastung/Hallenböden

Die Hallenböden bestehen aus Holz und dürfen mit max. 200 kg/m² belastet werden. Höhere Bodenbelastungen sind gegen Mehrpreis von CHF 10.-/m² möglich. In diesem Falle ist ein schriftliches Gesuch an die Messeleitung mit detaillierten Angaben (Standort, Zugangsweg beim Auf-/Abbau, usw.) zwingend notwendig. Die Standböden sind durch den Aussteller mit Teppichen oder dgl. zu belegen. Die Bodenbeläge dürfen nur mit speziellem Klebeband fixiert werden. Dieses sowie sämtliches Befestigungsmaterial müssen beim Abbau vollständig entfernt werden und dürfen keinerlei Spuren hinterlassen. Geeignetes Klebeband ist bei der Messeleitung erhältlich. Der Aussteller ist schadensersatzpflichtig für jegliche Art von Bodenbeschädigung und -verunreinigung.

6.3 Ausstellungswände

Die Ausstellungswände (Höhe 2,20m) sind aus Rohspan und werden dem Aussteller, unbehandelt oder mit altem Anstrich versehen, fertig montiert übergeben. Sie sind Eigentum der MESSE ZUG AG. Anstriche dürfen nur vom **Ausstellungsmaler** ausgeführt werden. Unter Einhaltung der **feuerpolizeilichen Vorschriften** dürfen die Wände vom Aussteller dekoriert werden. Die verwendeten Materialien **müssen schwerbrennbar sein** und der **Brandkennziffer 5.2** entsprechen. Sämtliches Dekor inkl. Befestigungen (Klebbänder, Nägel, Klammern, usw.) sind vom Aussteller nach Abschluss der Messe bis spätestens zum Mittag (13.00 Uhr) des Folgetages zu entfernen. Wandhöhen von 2,50m sind gegen einen Aufpreis von CHF 6.-/pro Laufmeter möglich.

6.4 Montage und Demontage

Montage und Demontage der Stände sind Sache des Ausstellers. Nachbarstände dürfen in dieser Zeit nur mit Einverständnis des Standinhabers mitbenutzt werden. Hallenkonstruktionen dürfen **nicht als Befestigungspunkte** benützt werden. Für Beeinträchtigungen oder Beschädigungen jeglicher Art haftet der Verursacher. Nach Messeschluss ist das Ausstellungsmaterial innerhalb der vorgegebenen Zeit aus den Hallen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist wird auf Kosten des Ausstellers geräumt.

6.5 Wasserschäden

In den Messehallen kann es zu Kondenswasser- oder Wassertropfenbildung kommen. Es sind darum für empfindliche Güter geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere nachts. Darüber hinaus wird auf Art. 4.1 hingewiesen.

6.6 Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, alle Abfälle gesondert in die vorhandenen Container zu bringen. Insbesondere in der Aufbauphase müssen sämtliche Abfälle sofort, spätestens aber bis Freitag vor Messebeginn, 17.00 Uhr, in den Containern entsorgt werden. Andernfalls muss die Messeleitung für den Aufwand Rechnung stellen.

6.7 Leermaterial und Leergut

Während der Messedauer darf kein Verpackungsmaterial auf dem Areal gelagert werden. Es stehen beschränkt Lagermöglichkeiten für CHF 60.-/m² zur Verfügung.

6.8 Elektrische Standinstallationen

Für alle Standinstallationen gelten zwingend die Vorschriften des SEV und der Wasserwerke Zug AG (WWZ). Weder Personen noch Sachen dürfen gefährdet werden. Es sind nur Elektrofirmen zu beauftragen, die eine Installationsbewilligung besitzen. Um Unfälle oder Brandfälle zu verhindern, kann die Energieabgabe an Stände, deren Installationen den Vorschriften nicht entsprechen, verweigert werden.

6.9 Sonderbewilligungen / Vereinbarungen

Die Messeleitung ist bestrebt, jedem einzelnen Aussteller optimale Unterstützung in technischer und administrativer Hinsicht anzubieten. Für die Koordination sind darum alle Vereinbarungen,

Genehmigungen oder Sonderregelungen **jährlich mindestens 4 Wochen vor Messebeginn** zu erneuern (detaillierter schriftlicher Antrag und schriftliche Bestätigung durch die Messeleitung). Ein schriftlicher Antrag wird z.B. benötigt bei:

- allen speziellen, nicht im Reglement erwähnten Anliegen oder Bedürfnissen
- Standaufbau höher als 2,50 m
- Standaufbau/-abbau ausserhalb der Vorgabezeiten
- speziellen Eigenheiten (Bodenbelastung ab 200 kg/m², Cheminée- oder Abluftanschlüsse usw.)

7. Behördliche Vorschriften

7.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Zur Gestaltung von Ausstellungsständen sind nur schwerbrennbare Bodenbeläge, Wand- und Deckenbehänge mit der Brandkennziffer 5.2 (z.B. CS-Faser) erlaubt. Leichtbrennbare Materialien (Stoff, Stroh, Schilf, Papier, Holz-schnitzel, usw.) sind nicht erlaubt. Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.gvzg.ch. Leichtbrennbare Wand- und Deckenbehänge dürfen nach vorgängiger Absprache und Bewilligung der städtischen Feuerschau mit Brandschutzmittel behandelt werden, damit sie als schwerbrennbar anerkannt werden.

Für alle elektrischen Installationen gelten die Vorschriften der «Niederspannungs-Installations-Norm» NIN Ausgabe 2010. Beim Verkleiden von Beleuchtungskörpern ist besonders auf Wärmeabstrahlung bzw. Wärmestau zu achten.

Handfeuerlöschapparate, Feuerlösch-einrichtungen usw. müssen frei zugänglich sein und dürfen weder ganz noch teilweise verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und sofort in Betrieb gesetzt werden können. Bei allen Koch- oder Grillapparaten und Friteusen im Freien muss ein CO²-Handfeuerlöscher platziert werden. Weitere notwendige Handfeuerlöscher werden von der Feuerschau bei der Abnahmekontrolle festgelegt. Notausgänge, Treppen, Gänge, Durchgänge usw. sind ausnahmslos freizuhalten und dürfen in keinem Fall eingeengt oder verstellt werden. Einfahrten sind auf der ganzen Breite freizuhalten.

Gasbefeuerte Koch- oder Grillgeräte und Gasstrahler sind in allen Messehallen nicht gestattet. Für die Verwendung von Flüssig-gas ausserhalb der Messehallen und in den Restaurantküchen gelten die Sicherheitsbestimmungen in den EKAS Richtlinien Nr. 1941 und 1942 und die Gasleitsätze der SVGW.

Offenes Feuer und Abbrennen von **Feuerwerk-artikeln** ist in allen Messehallen nicht gestattet. Das Abbrennen von Kerzen ist nur in einem nichtbrennbarem Behältnis (z.B. Glasschale) und nach vorgängiger Absprache mit der Feuerschau in Restaurationsbetrieben erlaubt.

Cheminées oder andere **Dekorations-Feuer** mit Ethanol/Brenngel sind nur mit vorgängiger Absprache und Bewilligung der Feuerschau erlaubt.

Benzinbetriebene Motorfahrzeuge sind von der Zündung abzuhängen.

Reklame- und Unterhaltungsballons mit Wasserstoff oder ähnlichen brennbaren Gasen sind auf dem ganzen Areal verboten. Flaschen mit nicht brennbarem Ballongas müssen ange-kettet sein.

Elektrische Koch-, Heiz-, Wärmegeräte usw. müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen.

Das Parkieren von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Areal nur mit spezieller Bewilligung gestattet. Die Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge müssen zu allen Hallen stets frei sein.

7.2 Lebensmittelrechtliche Vorschriften

Verkauf und Anpreisung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittel-gesetzes (LMG) und seinen Verordnungen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständever-ordnung (LGV), Hygieneverordnung (HyV) usw. Bei Fleisch muss das Herkunftsland angegeben werden. Gesundheitsanpreisungen bei Lebens-mitteln sind verboten. Die Gesetzgebung kann unter www.admin.ch heruntergeladen werden.

7.3 Chemikalienrecht

Bei Abgabe oder Zubereitung von bzw. Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die Pflichten des Chemikalienrechts einzuhalten (u.a. Zulassung, Kennzeichnung, Werbung, Aufbewahrung). Produkte, die als besonders gefährlich einge-stuft sind, müssen für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt werden. Deren Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sach-kenntnisnachweis erfolgen. Sehr giftige, giftige und ätzende Produkte dürfen nicht als Waren-muster an Privatpersonen abgegeben werden.

7.4 Heilmittel, medizinische Apparate und Vorrichtungen

Gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Zug sind Anpreisungen von Heilmitteln, medizinischen Apparaten und Vorrichtungen bewilligungs-pflichtig. Herstellung, Handel und Abgabe von Heilmitteln der Verkaufskategorien A bis D der IKS sind gemäss Heilmittelverordnung unzulässig. Heilanzeigen von Produkten, die keine Heilmittel sind (Lebensmittel, Kos-metika, Geräte, Apparate usw.) sind gemäss Heilmittelverordnung unzulässig. Gesundheits-gesetz und Heilmittelverordnung können unter www.zug.ch/bgs heruntergeladen werden.

Der Aussteller haftet in vollem Umfang für alle Folgen aus der Nichtbeachtung.

7.5 Direktverkauf

Für die Verkaufshandlungen gelten die behörd-lichen Vorschriften. Nachstehend die wichtigsten Punkte:

- Während der ganzen Öffnungszeit der ZUGER MESSE ist der Direktverkauf erlaubt.
- Der Verkauf von Alkohol und giftklassierten Produkten (Art.7.3) ist nicht gestattet.
- Bei Warenverkäufen jeder Art haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wett-bewerbes zu halten.

8. Aussteller-Aktivitäten

8.1 Wettbewerbe/Gratisverlosungen/Lotterien

Lotterien (kantonale Vorschriften) und Wett-bewerbe/Gratisverlosungen sind nur mit Bewilligung der Messeleitung gestattet. Ein schriftliches Gesuch ist der Messeleitung frühzeitig zu unterbreiten. Es darf keine Ab-hängigkeit von einem vermögensrechtlichen Einsatz oder Abschluss eines Rechtsgeschäftes (Kauf, Miete usw.) bestehen.

8.2 Vorführungen/Produkte-Demonstrationen

Musik-/Videovorführungen, Produkte-Demonst-rationen, Lärm- und Geruchsemissionen usw. müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden. Auf das Interesse der Nachbarstände ist speziell Rücksicht zu nehmen. Jegliche Vermitt-lung von Musik ist SUISA-pflichtig. Die Bewilli-gung ist Sache des Ausstellers (SUISA, Postfach, CH-8038 Zürich, Telefon 044/485 66 66). Es werden keine Drittansprüche anerkannt.

8.3 Aktivitäten ausserhalb der Standfläche

Jegliche Aktivitäten der Aussteller wie Verteilen von Werbematerial, Verkauf, Beratung usw. ausserhalb der gemieteten Standfläche sind untersagt.

9. Rechtliche Bestimmungen

9.1 Betriebsordnung/Hausrecht

Die Messeleitung übt auf dem gesamten Areal der ZUGER MESSE in der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauphase das Hausrecht aus. Die er-teilten Weisungen richten sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten. Der Aussteller wiederum ist verpflichtet, diese Wei-sungen an die Angestellten und Beauftragten weiterzuleiten.

9.2 Vertragsauflösung

Tritt ein Aussteller vom Vertrag zurück, ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 25 % des Gesamtbetrages, mindestens jedoch CHF 600.– zu bezahlen. Kann der Stand nicht mehr weiter vermietet werden oder erfolgt der Rücktritt weniger als 30 Tage vor Messebeginn, haftet der Aussteller in jedem Fall für den gesamten Mietbetrag sowie für alle weiteren Kosten, welche wegen der Nichtbelegung zusätzlich entstehen.

9.3 Gerichtsstand

In Fällen von Differenzen aller Art gilt als Ge-richtsstand Zug.

10. Tarife und Zusatzleistungen

10.1 Mehrwertsteuer

Sämtliche Tarife im Zusammenhang mit der ZUGER MESSE verstehen sich inkl. 8,0% Mehrwertsteuer. Ausgenommen sind jene Tarife, bei denen «inkl. MwSt.» ausdrücklich erwähnt ist. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

10.2 Allgemeine Zahlungskonditionen / Anzahlungen

Zahlungskonditionen: allgemein 10 Tage oder gemäss Angaben, rein netto ohne Skonto. Nach Verfall erlauben wir uns, eine zusätzliche Verwaltungskostenpauschale von CHF 200.– und einen Verzugszins (Zinssatz für ungedeckte Kontokorrentkredite der Zuger Kantonalbank) zu verrechnen. Wird auch die zweite Zahlungsfrist nicht eingehalten, wird dies gemäss Art. 9.2 als Vertragsauflösung seitens des Ausstellers geltend gemacht, und die Messeleitung kann anderweitig über den Stand verfügen. Die Messeleitung ist berechtigt, Anzahlungen für Standmiete und Zusatzleistungen zu erheben.

10.3 Neuaussteller / Erstanmeldung

Aussteller, welche im Vorjahr nicht an der ZUGER MESSE teilnahmen, haben mit der Anmeldung eine Anzahlung von CHF 600.– bis 20 m² Standfläche, darüber CHF 1200.– zu leisten. Diese Zahlung wird am Mietbetrag angerechnet. Sollte kein Ausstellungsplatz zugeteilt werden können, erhalten die Interessenten den einbezählten Betrag in vollem Umfang zurück.

10.4 Stand- und Platzmieten

Der Mietpreis für die Standfläche ist im Ausstellervertrag aufgeführt und gilt jeweils für das angegebene Kalenderjahr. Wird bei Aussenständen die zugewiesene Fläche (Asphalt/Schotter/Wiese) mit Standmaterial überschritten, werden die zusätzlichen Quadratmeter verrechnet.

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Rück-, Seiten- und Trennwände, 2,20 m hoch, ungestrichen, ohne Standblenden (für Aussenstände die zur Verfügung gestellte Geländefläche ohne jegliche Einrichtung)
- Grunderschliessung der Hallen für technische Anschlüsse und allgemeine Hallenbeleuchtung, ohne Standinstallation
- Allgemeine Hallen- und Aussenreinigung inkl. Kehrichtabfuhr, ohne Standreinigung
- Durchführung der allgemeinen Werbung für die ZUGER MESSE
- Kostenlose Zustellung der bestellten Gutscheine, Messeflyer und Werbematerial
- Überwachung des Messeareals und der Ausstellungshallen

10.5 Zuschläge Hallenstände

Sofern möglich, wird dem Wunsch nach einem Mehrfrontenstand gerne entsprochen.



Normalstand, 1 Front



Eckstand, 2 Fronten,
Zuschlag auf Standfläche: 15 %



Kopfstand, 3 Fronten,
Zuschlag auf Standfläche: 20 %

Der Mindestzuschlag beträgt in jedem Fall CHF 600.–.

10.6 Zusatzleistungen

Der Aussteller erhält zusammen mit dem Standplan ein Bestellformular für Zusatzleistungen. Diese werden direkt von den ausführenden Firmen verrechnet. Das Formular «Bestellung Installationen und Malerarbeiten» muss

unbedingt von jedem Aussteller bis zum angegebenen Datum eingesandt werden. Verspätet eintreffende Formulare und Bestellungen werden, sofern sie noch angenommen werden können, mit einem Zuschlag von CHF 100.– belastet (Art. 6.1).

Wasser

Wickart AG, 6300 Zug, Tel. 041 726 40 20	
Wasseranschluss mit Schlauchhahnen ½"	CHF 488.–
Spülbecken mit Unterbau	CHF 530.–
Spülbecken mit Unterbau, eingebauter Kleinboiler	CHF 600.–
Zusatzanschluss für Geschirrspüler	CHF 99.–
Spezialinstallationen nach Aufwand pro Std.	CHF 106.–

Maler

Malergeschäft Sidler, Tel. 044 291 61 45	
Weiss pro m ²	CHF 11.–
Buntfarben pro m ²	CHF 15.–
Die Standwände dürfen ausschliesslich vom Ausstellungsmaler gestrichen werden.	

Blenden

Odermatt Peter Holzbau, 6343 Rotkreuz, Tel. 041 790 46 32	
Blende weiss, 30 cm breit, pro Laufmeter	CHF 30.–
Für Stände über 5 m und Eckstände, Pfosten pro Stk.	CHF 18.–

Reklamewände

Messe Zug AG, 6300 Zug, Tel. 041 422 45 45	
F 12 (268,5 cm x 128 cm)	CHF 480.–
F 12 «Frontal»	CHF 580.–
F 4 (89,5 cm x 128 cm)	CHF 180.–
F 4 «Frontal»	CHF 280.–
Spezialwerbeflächen auf Anfrage	

Hubstapler

Odermatt Peter Holzbau, 6343 Rotkreuz, Tel. 041 790 46 32	
Hubstapler max. 4t mit Fahrer pro Std.	CHF 150.–
Mindestbetrag pro Einsatz	CHF 50.–
Kleinaufträge bis CHF 100.– sind direkt vor Ort bar zu bezahlen.	

10.7 Zusatzleistungen Fachfirmen

Unterlagen sowie ein Verzeichnis von Fachfirmen, welche für die Messe herbeigezogen werden können, werden im Anschluss an den Versand der Standpläne getrennt an alle Aussteller versandt.

10.8 Ausstellerparkplätze

Es besteht die Möglichkeit, während der ganzen Messedauer eine beschränkte Anzahl reservierter Ausstellerparkplätze in der Nähe des Ausstellungsgeländes zu mieten. Das Bestellformular wird mit den Ausstellerkarten zugesandt. Die Parkplatzkarten werden nach Überweisung des Betrages und in Reihenfolge der Zahlungseingänge anfangs Oktober eingeschrieben dem Aussteller zugesandt. Innerhalb des Ausstellungsgeländes ist das Parkieren nicht möglich. Auf dem Areal des Restaurants

Brandenberg, auf den Grünflächen entlang der General-Guisan-Strasse, auf allen Zufahrten und insbesondere auf den Parkplätzen des Einkaufszentrums Herti ist das Parkieren polizeilich verboten. Falsch geparkte Fahrzeuge werden gehändet und abgeschleppt.

10.9 Öffentlicher Verkehr

Das Messegelände der ZUGER MESSE ist durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen. Die Buslinien 4, 6 und 11 sowie die Stadtbahnlinie S1 halten direkt bei den Messeeingängen.

Die Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) beraten Sie gerne über den für Sie idealen Fahrausweis (Tageskarte, Tageswahlkarte, Mehrfahrtenkarte, Zuger Pass usw.); Tel. 041 728 58 60, Reisezentrum Zug.

10.10 Obligatorisches Kommunikationspaket

Der Eintrag der teilnehmenden Firmen in die Ausstellerverzeichnisse (Printmedien und Website www.zugermesse.ch) ist obligatorisch. Aussteller mit eigener Website werden mit dem Ausstellerverzeichnis unter www.zugermesse.ch verlinkt. Für Probleme technischer Art übernimmt die MESSE ZUG AG keine Haftung.

11. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Tarife und Daten sind verbindlich, sofern nicht irgendwelche Ereignisse, die sich dem Einfluss der MESSE ZUG AG entziehen, Änderungen notwendig machen. Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit der MESSE ZUG AG anerkennen die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Lieferanten und Besucher dieses vorliegende Reglement umfassend als verbindlich. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen diese Vorschriften zur Kenntnis nehmen und einhalten.

Die Messeleitung dankt für das ihr entgegengebrachte Vertrauen und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Wir wünschen allen Beteiligten eine schöne und erfolgreiche ZUGER MESSE 2012.

MESSE ZUG AG
Zug, 15. Januar 2012

Eckdaten ZUGER MESSE 2012

Zeitplan ZUGER MESSE 2012

15. März 2012

Anmeldeschluss

Ende Juni 2012

Versand der Standpläne, der Rechnung, der Bestellformulare «Installationen und Malerarbeiten» und «Ausstellerparkplätze» sowie der Fachfirmenliste

31. Juli 2012

Einsendeschluss für Bestellformular «Installationen und Malerarbeiten»

31. August 2012

Zahlungstermin für Standmieten und Ausstellerparkplätze

September 2012

Nach erfolgtem Zahlungseingang Versand der Aussteller- und Parkplatzkarten, des Versicherungsformulars sowie des Bestellformulars für zusätzliche Ausstellerkarten, für Kundengutscheine und Werbemittel.

20. – 28. Oktober 2012: ZUGER MESSE

November 2012

Rückversand der eingelösten Kundengutscheine

Vororientierung

ZUGER MESSE 2013

19. Oktober bis 27. Oktober 2013

ZUGER MESSE 2012

Einrichten der Messestände

(Aussenstände erst ab Donnerstag)

Mittwoch, 17. Oktober	07.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag, 18. Oktober	07.00 – 20.00 Uhr
Freitag, 19. Oktober	07.00 – 22.00 Uhr

Überwachung SECURITAS

Mittwoch, 17. Oktober, 19.00 Uhr, bis	Donnerstag, 18. Oktober, 07.00 Uhr
Donnerstag, 18. Oktober, 19.00 Uhr, bis	Freitag, 19. Oktober, 07.00 Uhr
Freitag, 19. Oktober, 19.00 Uhr, durchgehend	bis Montag, 29. Oktober, 12.00 Uhr

Eröffnung der ZUGER MESSE

Samstag, 20. Oktober	10.30 Uhr
----------------------	-----------

Öffnungszeiten während der Messe

Samstag	10.30 – 22.00 Uhr
Sonntag, 21. Oktober	10.30 – 20.00 Uhr
Montag – Freitag	14.00 – 22.00 Uhr
Sonntag, 28. Oktober	10.30 – 19.00 Uhr

Die Restaurants haben verlängerte Öffnungszeiten.

Abräumen der Messestände

Hallenstände

Sonntag, 28. Oktober	19.15 – 23.30 Uhr
Montag, 29. Oktober	07.00 – 13.00 Uhr

Aussenstände

Sonntag, 28. Oktober	19.00 – 20.15 Uhr
----------------------	-------------------

Nicht rechtzeitig geräumte Stände werden auf Kosten des Ausstellers geräumt.

Eintrittspreise

	Kasse	inkl. ÖV
Erwachsene	CHF 14.–	CHF 16.–
Jugendliche bis 16 Jahre AHV und Studenten mit Ausweis	CHF 12.–	CHF 14.–
Kinder bis 12 Jahre in Begleitung Erwachsener		gratis

Hunde haben keinen Zutritt zum Messegelände

Speditionsanschrift für Aussteller

Während der ZUGER MESSE gilt für Aussteller folgende Speditionsanschrift (siehe auch Art. 3.7):
Firma....., Halle/Stand
Messeareal, 6300 Zug

Veranstalter und Messeleitung

MESSE ZUG AG

Chamerstrasse 56, CH-6300 Zug
Tel. 041 422 45 45 | Fax 041 422 45 46
info@zugermesse.ch | www.zugermesse.ch

Messeleitung

André Strickler, Geschäftsleitung

Fabienne Vonplon, Werbung/PR/Rahmenprogramm

Kurt Wyss, Bau/Betrieb

Bankverbindung

Zuger Kantonalbank, 6300 Zug
IBAN: CH05 0078 7000 4708 2501 0
Swift: KBZGCH22

Übersicht Messegelände und Umgebung

Zufahrt und Parkmöglichkeiten

Für die Zufahrt zum Messeareal folgen Sie der offiziellen Strassenbeschilderung.

Innerhalb des Messeareals ist nur kurzzeitiges Parkieren zum Ausladen erlaubt.

Parkieren Sie Ihr Fahrzeug auf einem der nahen öffentlichen Parkplätze bzw. Parkhäuser (siehe Plan). Parkplätze und Parkhäuser sind gebührenpflichtig.

Ausstellerparkplätze und Park+Ride

Die bestellten Ausstellerparkplätze und der Park+Ride-Service stehen nur während der Messewoche zur Verfügung.

